

Aktuelle aufenthaltsrechtliche Themen für internationale Studierende

Dorothee Frings

1

Studienort Deutschland – wer will dahin?

- Die Zahl der internationalen Studierenden in Deutschland nimmt zu. Die Zahlen sind sogar während der Corona-Zeit kontinuierlich gestiegen.
- Ein Sehnsuchtsland ist es aber nicht. Ganz oben bei der Studienmobilität stehen weiterhin die englischsprachigen Staaten: USA, Canada, Australien, Großbritannien.
- Die Nachfrage aus Asien bildet international einen Schwerpunkt, aber auch Nordafrika nimmt zu.
- Deutschland hat den stärksten Zulauf aus Europa, China und Indien.
- Ein wichtiger Grund: 50% sagen, „weil es meinen finanziellen Möglichkeiten entspricht“
- Ein weiterer wichtiger Grund: Ich fühle mich in Deutschland sicher.
- 60% kommen mit Bleibeabsicht und nur 20 %, die ausdrücklich nicht bleiben wollen.
- Bei den Bleibequoten liegt Deutschland mit 45% nach 10 Jahren (Stichtag 2020) ganz vorn im internationalen Vergleich.

Mindestens 2 Faktoren führen aber zur Abwanderung von Fachkräften:

- Rassismus (32 % fühlen sich nicht willkommen)
- Bürokratie (66% empfinden den Umgang mit Behörden schwierig)

2

2

„Germany has a much stricter bureaucratic system- they love paper and meetings in person, as compared to my country where many important things are done online.“

(DAAD, Problemlagen und Herausforderungen internationaler Studierender in Deutschland, 2018, S. 31)



3

3

1. Flexible Gestaltungsmöglichkeiten des Aufenthalts

Berufliche Lebensläufe sind heute nicht mehr familiär vorbestimmt und mit 18 oder 20 Jahren noch nicht sicher vorhersehbar.

Eine Einwanderungsbiographie, die mit einem Studium in Maschinenbau beginnt, kann durchaus in einer Beschäftigung als Personalsachbearbeiterin enden oder als Fachärztin für Chirurgie.

- Darauf hat das AufenthG im letzten Jahrzehnt reagiert, teilweise durch den Einfluss des EU-Rechts.
- Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat die Durchlässigkeiten noch mal erhöht und ermöglicht heute **den Wechsel der Studiengänge, Aufbaustudien, in Ausbildung und manchmal auch in qualifizierte Arbeit.**
- **Bestimmte Grenzen bleiben aber:**
 - Kein Wechsel in unqualifizierte Arbeit,
 - Keine Überschreitung der Schallgrenze von 10 Jahren für das gesamte Studium einschließlich Vorbereitung,
 - Kein Missbrauch des Ausbildungsaufenthalts zu reinen Erwerbszwecken.



4

4

2. Die Lebensunterhaltssicherung - die existentielle Frage



- Im internationalen Vergleich ist das Studium in Deutschland billig.
- Es kommen deshalb auch hochmotivierte junge Menschen aus nicht ganz so wohlhabenden Elternhäusern, die ihr Studium selbst finanzieren müssen.
- Auch dem hat die Gesetzesänderung Rechnung getragen:
 - Das Aufenthaltsgesetz enthält nun eine großzügige, aber leider unverständliche Regelung zur Beschäftigung:
 - Die erlaubten 140 Tage im Jahr können sehr speziell berechnet werden.
 - Die Regelung ermöglicht z.B. eine Vollzeitbeschäftigung während der vorlesungsfreien Zeit, also mindestens während 20 Wochen im Jahr (berechnet als 50 volle Tage statt real 100) und zusätzlich 3 Tage Vollzeit pro Woche in der Vorlesungszeit von 28 Wochen (= 84 Tage), der Rest entfällt auf Urlaub, Feiertage und Krankheit.
 - Selbst wenn hierbei nur der Mindestlohn zugrunde gelegt wird, lässt sich der volle Lebensunterhalt durch Arbeit erwirtschaften.
 - Damit verbunden ist aber eine extrem hohe Belastung, das Risiko eines überlangen Studiums, psychischer Erkrankungen und Studienabbrüche.

5

Wenn beim Studieren das Leben dazwischen kommt



- Das größte Problem sind unerwartete Lebenssituationen, ganz besonders für Frauen bei Schwangerschaft und Geburt.
- Das AufenthG sieht **keine Ausnahme** für diese Situationen vor.
- Obwohl die Verwaltungsvorschriften (VwV AufenthG 2.3.1.1) auf den Schutz der Familie und das Kindeswohl nach Art. 6 GG verweisen, dominiert in der Rechtsprechung die Auffassung, eine Ausnahme könne nur bei einem ganz außergewöhnlichen Einzelfall angenommen werden; Schwangerschaft und Geburt seien aber „normale“ Lebensereignisse (BVerwG vom 23.05.2012 – 6 C 22/11, Rn. 23).
- In der Studie im Auftrag der Bundesstiftung Gleichstellung berichtet die **Mitarbeiterin einer Ausländerbehörde**:

„Wenn die Studentin dieses Glück [ein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit] nicht hat, dann sehe ich da schon diese Angstsituation, dass alles aufrechterhalten werden muss, der Studienplatz, die Lebensunterhaltssicherung und zusätzlich die Kinderbetreuung,... Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine Studentin schwanger werden kann und damit in eine richtig schlimme Lebenssituation gerät. Dafür müsste der Gesetzgeber klare Regeln schaffen und es nicht dem Entscheidungsspielraum der Behörde überlassen.“

6

3. Die Familie



- Studierende sind heute nicht immer Anfang 20, ledig und ohne Kinder.
- Ein Leben in Deutschland über viele Jahre, während die Familie im Herkunftsland verbleibt, ist für Studierende mit Familie kaum denkbar.
- Ebenso wenig können Studierende jedoch den Lebensunterhalt für eine ganze Familie neben dem Studium finanzieren.
- Meistens muss bei der Beantragung des Visums ein erheblicher Vermögensbestand nachgewiesen werden, **für eine vierköpfige Familie ca. 30.000 €**.
- Nach der Einreise lassen sich die finanziellen Probleme leichter lösen:
 - Die:der nicht studierende Ehepartner:in darf ohne Einschränkung arbeiten.
 - Es besteht ein Anspruch auf Kindergeld und Kinderzuschlag; bei Alleinerziehenden auch auf Unterhaltsvorschuss.
 - Die wirkliche Hürde außerhalb des Aufenthaltsrechts bleibt die desaströse Kinderbetreuung.

7

4. Der Berufsstart



- Auch hier hat das Fachkräfteeinstellungsgesetz eine wichtige Erleichterung gebracht:
 - Es genügt, einen qualifizierten Arbeitsplatz zu finden, die Passung zum Studium muss nicht mehr nachgewiesen werden.
 - Für die Blaue Karte EU (ab einem Mindesteinkommen von 3.420 € brutto monatlich) ist weiterhin die Passung zwischen Studium und Beschäftigung erforderlich (§ 18g Abs. 1 AufenthG).
 - Bei einer selbstständigen Tätigkeit muss ein Zusammenhang mit der Hochschulausbildung erkennbar sein (§ 21 Abs. 2a AufenthG).
 - In der Praxis wird die Möglichkeiten der Förderung durch die Arbeitsverwaltung meist ausblendet. Ausgeschlossen sind in der Zeit der Arbeitsuche (§ 20 Abs. 1 AufenthG) nur Leistungen zum Lebensunterhalt, nicht aber Hilfen bei der Arbeitsmarktintegration. Aber wer weiß das schon? Und wo werden sie tatsächlich angeboten?

Achtung:
Sobald eine qualifizierte Tätigkeit aufgenommen wird, sollte in den langfristigen Erwerbsaufenthalt (§§ 18b, 18g, 21 AufenthG) gewechselt werden, weil erst dann die Zeitrechnung für die erleichterte Niederlassungserlaubnis (§§ 18c, 21 Abs. 4 AufenthG) beginnt.

8

5. Bleiben oder Weiterziehen

Für den Wirtschaftsstandort Deutschland wird es darauf ankommen, ob die jungen Akademiker:innen in Deutschland bleiben wollen oder ob sie weiterziehen, in Länder, in denen ihnen freundlicher begegnet wird und in denen sie nicht an der Bürokratie verzweifeln.

Bleibeperspektiven:

Internationale Studierende können während des Studiums weder einen unbefristeten Aufenthalt (Niederlassungserlaubnis) erhalten, noch sich einbürgern lassen.

Die Perspektive auf eine **volle rechtliche Teilhabe nach dem Studium** hat sich aber deutlich verbessert:

- Die Niederlassungserlaubnis gibt es nach 2 Jahren qualifizierter Arbeit oder nach 5 Jahren sozialversicherungspflichtiger Arbeit.
- Die **Einbürgerung** ist oft noch früher möglich:
 1. es gibt **keinen Tausch mehr alte gegen neue Staatsangehörigkeit, sondern die deutsche Staatsangehörigkeit kommt hinzu.**
 2. Die **Voraussetzungszeit** verkürzt sich auf **5 Jahre** und für **internationale Studierende** meist sogar auf **3**, weil ihre Qualifikation als besondere Integrationsleistung betrachtet wird. Allerdings wird das Sprachniveau **C1** vorausgesetzt.

Die neue Regelung könnte die Ausländerbehörden dramatisch entlasten, es bleibt aber beim Konjunktiv, da die Wartezeiten, um einen Einbürgerungsantrag stellen zu können in vielen Großstädten mehr als ein Jahr betragen.

9

Nur wenn wir der Hetze gegen Geflüchtete und dem zunehmenden Rassismus gegenüber Menschen mit internationalen Biographien die Grundsätze eines an Grund- und Menschenrechte gebundenen Rechtsstaates entgegensetzen, können wir internationale Akademiker:innen nicht nur zum Kommen, sondern auch zum Bleiben motivieren.



10

Quellen:

- Bundestiftung Gleichstellung (Autorinnen: Dorothee Frings und Catharina Conrad): Geschlechtergerechtigkeit im Aufenthaltsrecht? Ein Gleichstellungs-Check des Aufenthaltsgesetzes, Berlin 2024.
- DAAD (Autor Jesus Pineda): Problemlagen und Herausforderungen internationaler Studierender in Deutschland - Ergebnisse einer qualitativen Vorstudie im Rahmen des Sesaba-Projekts, Berlin 2018.
- Deutsches Studierendenwerk: Die Studierendenbefragung in Deutschland, 22. Sozialerhebung, https://www.bmbwf.de/SharedDocs/Publikationen/DE/bmbwf/4/31790_22_Sozialerhebung_2021.html
- Deutsches Studierendenwerk (Autorin Dorothee Frings): Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende, Berlin 2024.
- Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Rassistische Realitäten. Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander? Auftaktstudie zum nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor, Berlin 2022.
- Expat Insider survey 2024, <https://www.internations.org/what-insider/>.
- Frings, Dorothee/Thießler-Marenda, Elke: Ausländerrecht für Studium und Beratung, 6. Aufl., Frankfurt/M. 2024.

11

11